



Protokoll Nr. 4 vom 11. Dezember 2019

19:00 Uhr – 21:05 Uhr

Reformierte Kirche

Vorsitz Fankhauser Märk, Gemeindepräsident

Anwesend Brüllmann David
Federer Andreas
Gautschi Richard
Giger Hanspeter
Klöti Peter
Kölliker Hansruedi
Kuster Pascal
Lombriser Ursula
Vuillemin Kurt

Protokoll Brusa Daniela, Gemeindeschreiber-Stv.

Geschäfte:

1. **Teilrevision BZO 2018, Revision Kernzonenpläne, Anpassung Aussichtsschutz, Beurteilung Mitwirkungsverfahren**
 - Zustimmung und Genehmigung
2. **Schulanlage Sonnenberg, Neubau Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch**
 - Genehmigung Bauabrechnung
3. **Budget und Steuerfuss 2020**
 - Genehmigung und Festsetzung
4. **Anfrage gemäss § 17 GG von Fritschy Andreas**
 - Alterswohnheim Oeggisbühl

Gemeindepräsident Märk Fankhauser begrüsst im Namen des Gemeinderates die zur Budgetgemeindeversammlung in der reformierten Kirche erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und Gäste. Er dankt der reformierten Kirche für das Gastrecht.

Nun leitet der Gemeindepräsident zur heutigen Versammlung der Gemeinde Thalwil über.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Akten zu den traktandierten Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Das Stimmregister befindet sich hier in der Kirche. Für nicht Stimmberechtigte ist auf der zürichseitigen Empore Platz reserviert.

Begrüsst wird Markus Hausmann von der Zürichsee-Zeitung.

Als Stimmenzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Märk Fankhauser gewählt:

- | | |
|--------------------------------|--|
| • Leitung Stimmenzähler | Otto Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • Chor links und Behördentisch | Sylvaine Schellenberg
Asylstrasse 29, 8800 Thalwil |
| • Chor rechts | Fredi Kölliker
Ludretikonerstrasse 67, 8800 Thalwil |
| • Seitenschiff links | Andrés Solenthaler
Gattikonerstrasse 116, 8136 Gattikon |
| • Mittelschiff links | Stefan Lumassegger
Dorfstrasse 51, 8800 Thalwil |
| • Mittelschiff rechts | Guido Guillet
Gattikonerstrasse 121, 8136 Gattikon |
| • Seitenschiff rechts | Remi Weber
Rudishaldenstrasse 8, 8800 Thalwil |

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt, ob es noch weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt. Da dies nicht der Fall ist, sind die Genannten gewählt. Weiter fragt er, ob sich noch nicht stimmberechtigte Personen in den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Sektoren aufhalten, oder das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung, ob der Leiter Planung, Bau und Vermessung, Andreas Fellmann, sowie der Leiter Planung, Marcel Trachsler, welche im ersten Geschäft als Auskunftspersonen fungieren, sich im nur für die Stimmberechtigten vorgesehenen unteren Sektor aufhalten dürfen. Die Versammlung hat keine Einwände.

Er bittet die Stimmenzählerinnen und -zähler, die Anzahl Stimmberechtigter festzustellen. Die Eingangskontrolle übernimmt der Gemeindeweibel, Beat Frick.

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste der heutigen Versammlung vor:

1. Teilrevision BZO, Revision Kernzonenpläne, Anpassung Aussichtsschutz, Beurteilung Mitwirkungsverfahren
2. Schulanlage Sonnenberg, Neubau Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch
3. Budget und Steuerfuss 2020
4. Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz, Alterswohnheim Oeggisbüel von Fritschy Andreas

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden. Somit werden die Geschäfte gemäss publizierter Reihenfolge behandelt.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, Daniela Brusa, verfasst. Das Protokoll wird nach der Erstellung auf der Thalwiler Homepage publiziert.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben. Er bittet die Stimmzählerinnen und -zähler, die ihnen zugewiesenen Stimmberechtigten jeweils von vorne nach hinten zu zählen.

Die Versammlung lebt von der Debatte, Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet aber alle Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Das grosse Interesse an der heutigen Versammlung freut Gemeindepräsident Märk Fankhauser.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als offiziell eröffnet. Zu Beginn der Versammlung befinden sich 199 Stimmberechtigte in der Kirche, was einer Beteiligung von 1.87 % entspricht.

6.0.4.1 Nutzungsplanung

Nr. 9

Teilrevision BZO 2018, Revision Kernzonenpläne, Anpassung Aussichtsschutz, Beurteilung Mitwirkungsverfahren, Zustimmung und Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Gestützt auf §§ 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 15 Ziffer 2.2 der Gemeindeordnung wird der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2018 bestehend aus den nachfolgenden Änderungen der Nutzungsplanung zugestimmt:**
 - Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 28. Juni 1984¹
 - Änderungen Zonenplan (Teilzonenplanänderung Aussichtspunkte 2018), 1 : 5'000, vom 28. Juni 1984²
 - Revision der Kernzonenpläne vom 28. Juni 1984
 - Teilrevision des Spezialplans «Waldabstandslinien / Aussichtspunkte» vom 28. Juni 1984
2. **Die Berichterstattung zu den nicht berücksichtigten Einwendungen aus den öffentlichen Planauflageverfahren (Planungsbericht, Ziffer 5) wird genehmigt.**
3. **Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2018 zu genehmigen.**
4. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.**
5. **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Weisung

1 Ausgangslage

Der von der Gemeindeversammlung am 15. Januar 2015 festgesetzte Kommunale Richtplan ist seit dem 29. Januar 2016 in Kraft. Der Richtplan sieht unter anderem mit Massnahme S5 zum Ortsbildschutzgebiet vor, dass die Kernzonenpläne sowie deren BZO-Bestimmungen zu überarbeiten seien. Grund dafür sind notwendige Anpassungen an Änderungen von neben- und übergeordneten Planungsinstrumenten. Namentlich betrifft dies Anpassungen an die Ortsbildschutzbereiche des Regionalen Richtplans Zimmerberg sowie die Abstimmung mit dem 2013 nachgeführten Inventar schützenswerter Bauten von kommunaler Bedeutung und dem Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.

Die Planungs- und Baukommission hat mit der Revision der Kernzonenpläne und deren Bestimmungen jedoch zugewartet, bis weitere dringliche Revisionsanliegen vorliegen. Ein solches Anliegen hat sich mit der Überarbeitung der Aussichtsschutzregelungen ergeben. Im Rahmen verschiedener Rechtsverfahren wurde festgestellt, dass diese teilweise nicht zweckmässig angewendet werden können. So hat das Baurekursgericht in einem Fall festgehalten, dass die Regelungen

¹ Von der Gemeindeversammlung geändert und ergänzt am 24. November 1993, 26. November 1997, 16. März 2000, 10. Dezember 2003, 10. November 2005, 17. September 2009 und 7. November 2012

² Von der Gemeindeversammlung geändert und ergänzt am 14. Juni 1989, 24. November 1993, 26. November 1997, 16. März 2000, 10. Dezember 2003 und 5. November 2015

gegen Willkürverbot und Gleichheitsgebot verstossen und deshalb nicht angewendet werden können. Eine Revision der entsprechenden Regelungen drängt sich somit auf.

Da die Anpassungen dringend sind, werden sie der Gesamtrevision der BZO, welche in den nächsten Jahren aufgrund des revidierten Planungs- und Baugesetzes an die Hand genommen werden muss, vorgezogen.

2 Inhalt der Teilrevision

Die Teilrevision der BZO umfasst die Änderungen der folgenden rechtsverbindlichen Instrumente der Nutzungsplanung:

- Revision der Kernzonenpläne von 1984: Die von der Gemeindeversammlung 1984 festgesetzten Kernzonenpläne, bestehend aus den Plänen «Kernzonenplan Oberdorf-Plattelsbüel» und «Kernzonenpläne Thalwil» werden aufgehoben und durch zwei gleichlautende Pläne mit der Darstellung der gleichen Kernzonen ersetzt.
- Änderung der Aussichtspunkte im Zonenplan von 1984: Mit der «Teilzonenplanänderung Aussichtspunkte, 2018» werden die Aussichtspunkte im Zonenplan angepasst.
- Revision des Spezialplans «Waldabstandslinien / Aussichtspunkte» von 1984: Die Inhalte zu den Aussichtspunkten im Spezialplan werden aufgehoben und mit dem Plan «Aussichtsschutzplan» neu festgesetzt.
- Teilrevision der BZO aus dem Jahre 1984: Mit der «Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2018» werden die Bestimmungen zu den Kernzonen und dem Aussichtsschutz angepasst.

Die Teilrevision der BZO enthält neben der Anpassung der rechtsverbindlichen Instrumente die nachfolgenden erläuternden Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV): Der Planungsbericht enthält die für das Verständnis der Teilrevision notwendigen Erläuterungen. Zudem enthält er mit Kap. 5 den Mitwirkungsbericht respektive die «Berichterstattung zu den nicht berücksichtigten Einwendungen und kantonaler Vorprüfung». Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung durch die Gemeindeversammlung entschieden.
- Nach der Teilrevision der BZO 2018 werden auch die Erläuterungen zur BZO «Wegleitung / Anhang zur Bau- und Zonenordnung» durch die Planungs- und Baukommission angepasst. Ein Entwurf für die Anpassung liegt der Auflagedokumentation als Information bei.

Die erwähnten rechtsverbindlichen Instrumente der Teilrevision BZO 2018 sowie die erläuternden Unterlagen liegen im Vorfeld der Gemeindeversammlung öffentlich auf und sind unter thalwil.ch/teilrevision-bzo einsehbar.

2.1 Weitere nutzungsplanerische Anpassungen

Mit der beabsichtigten Revision der Kernzonenpläne wurde auch überprüft, inwiefern die in den Kernzonen festgelegten Verkehrsbaulinien noch zweckmässig sind. Dabei wurde festgestellt, dass die Verkehrsbaulinien den Schutzziele der Kernzonenbestimmungen teilweise entgegenstehen und oftmals zu wenig Flexibilität bieten, um situationsbezogen gute ortsbauliche Lösungen zu ermöglichen. Die Verkehrsbaulinien in den Kernzonen werden deshalb dort aufgehoben, wo keine gewichtigen Interessen für deren Erhalt sprechen. Nach Aufhebung der Verkehrsbaulinien gilt grundsätzlich der ordentliche Strassenabstand von sechs Metern. Der Strassenabstand kann gemäss den Kernzonenbestimmungen jedoch bis zur Strassengrenze verringert werden, sofern Verkehrssicherheit und Wohnhygiene dies erlauben und dadurch eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Aufhebung von Verkehrsbaulinien liegt bei der Gemeindeexekutive. Deshalb kann über die Anpassung der Verkehrsbaulinien nicht an der Gemeindeversammlung entschieden werden. Die Anpassungen werden im Nachgang zur Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat vorgenommen. Die entsprechenden Beschlüsse und Pläne werden mit Rechtsmittel publiziert und zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die von Änderungen betroffenen Grundeigentümer werden über die Auflage schriftlich informiert. Die Entwürfe der Pläne über die Anpassungen der Verkehrsbaulinien liegen als Information den Auflagendokumenten der Teilrevision BZO 2018 bei.

3 Erläuterungen zu den Revisionspunkten

3.1 Aussichtsschutz

Mit der Revision des Aussichtsschutzes wird eine Änderung der bisherigen Systematik angestrebt. Anstelle einer geometrischen Definition der geschützten Aussicht mittels seitlichen Aussichtswinkeln und einer horizontalen Ebene sollen neu die Landschaftsobjekte festgelegt werden, auf welche die Aussicht von einem Punkt aus freizuhalten ist. Im Aussichtsschutzplan werden acht Aussichtspunkte mit einem winkelbegrenzten Aussichtsgebiet, zwei Aussichtsstrecken mit seitlich begrenztem Aussichtsgebiet und drei Aussichtspunkte mit einem 360°-Aussichtsgebiet festgelegt. In den Vorschriften der BZO sind die für den jeweiligen Aussichtspunkt bzw. für die jeweilige Aussichtsstrecke relevanten Landschaftselemente und die Kriterien für die Sicherung der Aussichtsqualität festgehalten.

Mit der «Teilzonenplanänderung Aussichtspunkte 2018» wird im Zonenplan der Aussichtspunkt Marbach aufgehoben, der Aussichtspunkt Gattikon Büchel an eine bessere Lage verschoben und die Aussichtsstrecke Reformierte Kirche durch drei fixierte Aussichtspunkte ersetzt. Der Aussichtspunkt Marbach liegt auf Privatgrundstück und wird aufgehoben, weil er der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Der Aussichtspunkt Gattikon Büchel war bisher ein wenig versteckt und wird entlang des bestehenden Fussweges an einen zweckmässigeren Standort verschoben. Schliesslich wird die Aussichtsstrecke bei der reformierten Kirche aufgehoben und durch drei der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte beim Schulhaus, bei der reformierten Kirche und beim Plattenplatz ersetzt. Für jeden dieser Aussichtspunkte wird die zu schützende Aussichts-situationsbezogen festgelegt.

3.1 Kernzonen

Mit der Revision der aus dem Jahr 1984 stammenden Kernzonenpläne wird insbesondere ein Abgleich mit dem 2013 revidierten Inventar schützenswerter Bauten von kommunaler Bedeutung (kommunales Schutzinventar) angestrebt. Damit sollen die verschiedenen vorhandenen kommunalen Denkmalschutzinstrumente materiell aufeinander abgestimmt werden. Neben diesem Abgleich werden die Kernzonenpläne auch auf die teils geänderten übergeordneten Vorgaben wie das Kantonale Inventar schutzwürdiger Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung oder den Regionalen Richtplan Zimmerberg abgestimmt.

Im neuen Kernzonenplan sollen die für das Ortsbild wichtigen Gebäude, Fassadenfluchten, Hauptfirstrichtungen, Platz- und Strassenräume, Freiräume sowie die markanten Bäume bezeichnet werden. Gegenüber den rechtskräftigen Kernzonenplänen kommen neu also die Bezeichnung der Hauptfirstrichtung, des Freiraums und der markanten Bäume dazu. Bei den Gebäuden gibt es neu nur noch eine Kategorie: Es wird nicht mehr zwischen «gelben» und «braunen» Gebäuden unterschieden.

Die materielle Abstimmung auf das kommunale Schutzinventar erfolgte, indem die gemäss kommunalem Schutzinventar potenziellen Schutzobjekte mit einem hohen Situationswert von vier oder fünf (auf einer Skala von eins bis fünf) im Kernzonenplan als wichtige Gebäude aufgenommen wurden. Daneben wurde der Situationswert aller Gebäude, welche im rechtskräftigen Kernzonenplan oder in übergeordneten Inventaren als schützenswert bezeichnet sind, überprüft und bei entsprechender Einschätzung in den Kernzonenplänen belassen oder neu aufgenommen. Insgesamt hatte die Revision der Kernzonenpläne zur Folge, dass einige wenige Gebäude nicht mehr bezeichnet werden.

4 Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss vom 22. Mai 2018 hat der Gemeinderat die Teilrevision der BZO 2018 zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung inklusive kantonaler Vorprüfung verabschiedet. Die gesamte Vorlage lag vom 1. Juni bis zum 31. Juli 2018 öffentlich auf. Zur Auflage erfolgten sechs Einwendungen aus der Bevölkerung. Im Rahmen der Anhörung hat sich das Amt für Raumentwicklung mit Prüfbericht zur Vorlage geäußert.

Aufgrund des kritischen Prüfberichts des Amtes für Raumentwicklung, namentlich zum Teilbereich Kernzonen, hat die Planungs- und Baukommission die Vorlage nachgebessert und die resultierenden Änderungen der Kernzonenpläne mit Beschluss vom 7. Februar 2019 zuhanden einer zweiten öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die Auflage fand vom 22. Februar 2019 bis zum 24. April 2019 statt. Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage sind weitere vier Einwendungen aus der Bevölkerung eingegangen. Das Amt für Raumentwicklung hat mit Prüfbericht vom 21. Mai 2019 nochmals zu den Änderungen der Kernzonenbestimmungen Stellung genommen.

Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird mit Ziffer 5.1 des Planungsberichts gesamthaft Stellung genommen. Ziffer 5.2 des Planungsberichts gibt zudem Auskunft, welche Anliegen in der Vorlage berücksichtigt werden konnten.

Generell kann festgehalten werden, dass es sich bei den Anträgen aus der Bevölkerung um Einzelanliegen handelte, welche situationsbezogen beurteilt werden mussten. Grundsätzliche Vorbehalte gegen die Teilrevision der BZO wurden keine vorgebracht.

Wesentliche Änderungen der Vorlage erfolgten aufgrund der kritischen Prüfung des Amtes für Raumentwicklung. Namentlich die Abstimmung mit dem kantonalen Inventar schutzwürdiger Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung gab Anlass zu Diskussionen und führte schliesslich zu verschiedenen Anpassungen. Die Anpassungen und Ergänzungen sind im Planungsbericht Ziffer 5.3 festgehalten.

Der Planungsbericht liegt im Vorfeld der Gemeindeversammlung öffentlich auf und sind unter thalwil.ch/teilrevision-bzo einsehbar.

5 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Teilrevision der BZO behandelt den Aussichtsschutz und den Umgang mit den ortsbildprägenden Strukturen in den Kernzonen. Die neuen Bestimmungen zum Aussichtsschutz sollen die Aussichtsqualität von an bestimmten Lagen bewahren. Dies soll auch durch eine qualitative Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung erfolgen. Diese Systematik scheint wesentlich zweckmässiger als die starre geometrische Anwendung von Winkeln, wie es bisher der Fall war. Die neuen Bestimmungen zu den Kernzonen sind im Wesentlichen das Resultat einer Abstimmung von verschiedenen Schutzinventaren und sollen widersprüchliche Festlegungen im aktuellen Kernzonenplan bereinigen.

Der Gemeinderat und die Planungs- und Baukommission sind der Auffassung, dass die vorliegende Teilrevision der BZO die ortsplanerischen Ziele erfüllt, die übergeordneten Vorgaben einhält und eine sachgerechte Anwendung des Aussichtsschutzes und des Ortsbildschutzes gewährleistet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2018 zuzustimmen.

A Änderungen der Bau und Zonenordnung (Synopse)

Bau- und Zonenordnung vom 07.11.12 / 16.10.13

Art. 2 Massgebende Pläne

- 1) Für die Abgrenzung der Zonen ist der allgemeine Zonenplan im Massstab 1: 5'000 massgebend.
- 2) Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000 vom 28. Juni 1984.
- 3) Für die Waldabstandslinien und die Aussichtsschutzbestimmungen sind die Spezialpläne im Massstab 1:500 und 1:5'000 massgebend.
- 4) Die gemäss Absatz 1) bis 3) rechtsgültigen Pläne liegen im DLZ Planung, Bau und Vermessung auf. Die mit der Bauordnung abgegebenen Pläne sind nicht rechtsverbindlich. Die genaue Abgrenzung der Zonen sowie der genaue Verlauf von Waldgrenzen, Gewässer- und Waldabstandslinien sind in der amtlichen Vermessung definiert.

2.4 Kernzonen

Art. 11 Kernzonenpläne

In den Kernzonenplänen sind ergänzend zum Zonenplan bezeichnet:

- diejenigen Gebäude, welche den Charakter des Ortsbildes in besonderem Masse mitbestimmen
- im Orts- und Strassenbild wichtige Fassadenfluchten
- im Orts- und Strassenbild wichtige Aussenräume

Art. 12 Um- und Ersatzbauten für speziell bezeichnete Gebäude

- 1) Die im Kernzonenplan mit braun und gelb speziell bezeichneten Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils und der Erscheinung umgebaut oder ersetzt werden.

Geänderte Bau- und Zonenordnung

Art. 2 Massgebende Pläne

- ¹ Für die Abgrenzung der Zonen ist der allgemeine Zonenplan vom 11. Dezember 2019 im Massstab 1: 5'000 massgebend.
- ² Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000 bzw. 1:1'500 vom ~~28. Juni 1984~~ 11. Dezember 2019.
- ³ Für die Waldabstandslinien ~~und die Aussichtsschutzbestimmungen~~ sind die Spezialpläne im Massstab 1:500 Ergänzung Waldabstandslinienplan vom 20. September 2012 und Ergänzung Alsen vom 29. September 2015 und 1:5'000 vom 7. und 28. Juni 1984 massgebend.
- ⁴ Für ~~die Waldabstandslinien und die~~ Aussichtsschutzbestimmungen ~~sind die Spezialpläne~~ ist der Spezialplan im Massstab ~~1:500 und 1:5'000~~ vom 11. Dezember 2019 massgebend.
- ^{4.5} Die gemäss Absatz 1) bis ~~3)~~ 4) rechtsgültigen Pläne liegen im DLZ Planung, Bau und Vermessung auf. Die mit der Bauordnung abgegebenen Pläne sind nicht rechtsverbindlich. Die genaue Abgrenzung der Zonen sowie der genaue Verlauf von Waldgrenzen, Gewässer- und Waldabstandslinien sind in der amtlichen Vermessung definiert.

Art. 11 Kernzonenpläne

In den Kernzonenplänen sind ergänzend zum Zonenplan ~~wichtige Elemente~~ bezeichnet, ~~die den Charakter des Orts- und Strassenbildes in besonderem Masse mitbestimmen:~~

- ~~Gebäude diejenigen Gebäude, welche den Charakter des Ortsbildes in besonderem Masse mitbestimmen~~
- ~~im Orts- und Strassenbild wichtige Fassadenfluchten~~
- Hauptfirstrichtung
- ~~im Orts- und Strassenbild wichtige Aussenräume~~ Platz- und Strassenraum
- Freiraum
- markanter Baum

Art. 12 Um- und Ersatzbauten für speziell bezeichnete Gebäude

- ¹ Die im Kernzonenplan ~~mit braun und gelb~~ ~~speziell~~ bezeichneten Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils und der Erscheinung umgebaut oder ersetzt werden.
- ² Die in den Kernzonenplänen ~~besonders~~ bezeichneten Fassadenfluchten sind bei Neubauten zu übernehmen.

Bau- und Zonenordnung vom 07.11.12 / 16.10.13

2) Abweichungen vom heutigen Zustand können bewilligt werden, wenn diese aus Gründen der Wohnhygiene oder für die neue Zweckbestimmung des Gebäudes nötig sind und das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst wird. Ausserdem können Abweichungen angeordnet werden, wenn dadurch die Einpassung ins Ortsbild verbessert wird oder die Verkehrssicherheit es erfordert.

3) Bei den im Kernzonenplan mit braun bezeichneten Gebäuden sind nur geringfügige Abweichungen zulässig. Bei den mit gelb bezeichneten Gebäuden sind auch grössere Abweichungen gestattet. In jedem Falle müssen sie zu einer gesamthaft besseren Lösung führen.

4) Die im Kernzonenplan nicht speziell bezeichneten Gebäude dürfen, sofern sie sich gut ins Ortsbild einfügen, wie gelb bezeichnete Gebäude umgebaut oder ersetzt werden. Andernfalls sind die Bestimmungen für Neubauten anzuwenden.

5) Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.

Art. 13 Massvorschriften für übrige Neu- und Umbauten

1) Für alle Bauten, auf welche die Ersatzbauweise nicht zur Anwendung gelangt, gelten folgende Massvorschriften:

	Kernzone A	Kernzone B
- Vollgeschosse	max. 3	max. 2
- Dachgeschosse	max. 1	max. 1
- Anrechenbare Untergeschosse	max. 1	max. 1
- Gebäudehöhe	9.00 m *	7.50 m
- Ausnützungsziffer	max. 80 %	max. 60 %
- Gebäudelänge	max. 40.00 m	max. 30.00 m
- Grenzabstand	min. 5.00 m	min. 5.00 m
- Firsthöhe	max. 5.50 m	max. 5.50 m

* Eine geringfügige Erhöhung der Gebäudehöhe kann bei besonderen topografischen Verhältnissen bewilligt werden, wenn dies gesamthaft zu einer besseren Einordnung in das Ortsbild führt und die schutzwürdigen nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

2) Mässig störendes Gewerbe ist zulässig.

Geänderte Bau- und Zonenordnung

³ Die in den Kernzonenplänen bezeichneten Hauptfirstrichtungen sind beizubehalten.

^{2,4} Abweichungen vom heutigen Zustand können bewilligt werden, wenn diese aus Gründen der Wohnhygiene oder für die neue Zweckbestimmung des Gebäudes nötig sind und das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst wird. Ausserdem können Abweichungen angeordnet werden, wenn dadurch die Einpassung ins Ortsbild verbessert wird oder die Verkehrssicherheit es erfordert.

³ Bei den im Kernzonenplan mit braun bezeichneten Gebäuden sind nur geringfügige Abweichungen zulässig. Bei den mit gelb bezeichneten Gebäuden sind auch grössere Abweichungen gestattet. In jedem Falle müssen sie zu einer gesamthaft besseren Lösung führen.

⁴ Die im Kernzonenplan nicht speziell bezeichneten Gebäude dürfen, sofern sie sich gut ins Ortsbild einfügen, wie gelb bezeichnete Gebäude umgebaut oder ersetzt werden. Andernfalls sind die Bestimmungen für Neubauten anzuwenden.

⁵ Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.

Art. 13 Massvorschriften für übrige Gebäude, Neu- und Umbauten

¹ Im Kernzonenplan nicht speziell bezeichnete Gebäude können gemäss Art. 12 Abs. 1 und 4 umgebaut, ersetzt oder gemäss Art. 13 Abs. 2 in veränderten Lagen und Abmessungen neu aufgebaut werden.

^{2,3} Für alle Bauten, auf welche die Ersatzbauweise nicht zur Anwendung gelangt, gelten folgende Massvorschriften:

	Kernzone A	Kernzone B
- Vollgeschosse	max. 3	max. 2
- Dachgeschosse	max. 1	max. 1
- Anrechenbare Untergeschosse	max. 1	max. 1
- Gebäudehöhe	9.00 m *	7.50 m
- Ausnützungsziffer	max. 80 %	max. 60 %
- Gebäudelänge	max. 40.00 m	max. 30.00 m
- Grenzabstand	min. 5.00 m	min. 5.00 m
- Firsthöhe	max. 5.50 m	max. 5.50 m

* Eine geringfügige Erhöhung der Gebäudehöhe kann bei besonderen topografischen Verhältnissen bewilligt werden, wenn dies gesamthaft zu einer besseren Einordnung in das Ortsbild führt und die schutzwürdigen nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

^{2,3} Mässig störendes Gewerbe ist zulässig.

Bau- und Zonenordnung vom 07.11.12 / 16.10.13

3) Der Grenzbau ist gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder der Nachbar schriftlich zustimmt.

Art. 14 Einordnung und Gestaltung

1) Durch die Stellung, Anordnung und Gestaltung der Baute muss eine besonders gute Gesamtwirkung zusammen mit dem bestehenden Orts- und Strassenbild entstehen.

2) Wo keine Verkehrsbaulinien festgesetzt sind, ist das Bauen bis auf die Strassengrenze unter Vorbehalt von Verkehrssicherheit und Wohnhygiene zulässig, sofern dadurch eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht werden kann. In den übrigen Fällen gilt § 265 PBG.

3) Die in den Kernzonenplänen besonders bezeichneten Fassadenfluchten sind bei Neubauten zu übernehmen.

4) Auf den im Kernzonenplan grün bezeichneten Flächen dürfen keine zusätzlichen Hauptgebäude erstellt werden. Besondere Gebäude dürfen nicht mehr als 3 % der massgeblichen Grundfläche bedecken und müssen sich harmonisch ins Ortsbild einordnen.

Art. 16 Fassaden, Materialien

1) Materialien, Formen und Farben sind so zu wählen, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Auffällige Verputze, Farben und Materialien sind unzulässig.

2) Fenster, Fensterläden und Türen müssen in Anordnung und Ausgestaltung der ortsüblichen Bauweise entsprechen. Bei im Kernzonenplan braun bezeichneten Gebäuden sind Fenster mit Sprossenteilung vorzusehen.

3) Es sind nur Eigenreklamen mit zurückhaltender Gestaltung zulässig. Öffentliche Informationsstellen sind auch in den Kernzonen zulässig.

Geänderte Bau- und Zonenordnung

^{3,4} Der Grenzbau ist gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder der Nachbar schriftlich zustimmt.

Art. 14 Einordnung und Gestaltung

¹ In den Kernzonen werden an die ortsbauliche Einordnung und die architektonische Gestaltung besondere qualitative Anforderungen gestellt. Ersatz-, Um- und Neubauten sollen zur Identität des Orts- und Strassenbildes beitragen. Durch die Volumetrie, Stellung, Anordnung und Gestaltung der Bauten und Anlagen muss eine besonders gute Gesamtwirkung in Bezug auf das Projekt und den ortsbaulichen Kontext ~~zusammen mit dem bestehenden Orts- und Strassenbild~~ entstehen.

² ~~Wo keine Verkehrsbaulinien festgesetzt sind, ist das Bauen bis auf die Strassengrenze unter Vorbehalt von Verkehrssicherheit und Wohnhygiene zulässig, sofern dadurch eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht werden kann.~~ Wo der Kernzonenplan keine anderen Festlegungen trifft, ist das Bauen bis auf die Strassengrenze zulässig, sofern ein ortsbaulich besseres Ergebnis sowie Verkehrssicherheit und Wohnhygiene gewährleistet sind. In den übrigen Fällen gilt § 265 PBG.

³ ~~Die in den Kernzonenplänen besonders bezeichneten Fassadenfluchten sind bei Neubauten zu übernehmen.~~

^{4,3} ~~Auf den im Kernzonenplan grün bezeichneten Flächen dürfen keine zusätzlichen Hauptgebäude erstellt werden.~~ Besondere Gebäude dürfen nicht mehr als 3 % der massgeblichen Grundfläche bedecken und müssen sich harmonisch ins Ortsbild einordnen.

Art. 16 Fassaden, Materialien

¹ Materialien, Formen und Farben sind so zu wählen, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Auffällige Verputze, Farben und Materialien sind unzulässig.

² Fenster, Fensterläden und Türen müssen in Anordnung und Ausgestaltung der ortsüblichen Bauweise entsprechen. Bei im Kernzonenplan ~~braun~~ rot bezeichneten Gebäuden sind Fenster mit Sprossenteilung vorzusehen.

³ Es sind nur Eigenreklamen mit zurückhaltender Gestaltung zulässig. Öffentliche Informationsstellen sind auch in den Kernzonen zulässig.

Bau- und Zonenordnung vom 07.11.12 / 16.10.13

Art. 17 Umgebungsgestaltung

Die herkömmliche Umgebungsgestaltung ist zu erhalten und bei Sanierungen oder Neubauten weitgehend zu übernehmen.

Geänderte Bau- und Zonenordnung

Art. 17 Umgebungsgestaltung

¹ Die ~~herkömmliche~~ Umgebungsgestaltung hat ortsübliche Strukturen und Elemente zu erhalten, weiterzuführen oder wiederherzustellen. ~~ist zu erhalten und bei Sanierungen oder Neubauten weitgehend zu übernehmen.~~

² Bei Umbauten sowie Ersatz- und Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen. Dieser hat Angaben über die Gestaltung, Nutzung, Höhe gewachsener und gestalteter Boden, Materialisierung und Bepflanzung zu enthalten.

³ Oberirdische Fahrzeugabstellplätze, Carports und Garagen sind grundsätzlich zu vermeiden. Abstellplätze und deren Zufahrten dürfen keine wertvollen Aussenräume beeinträchtigen und sind in das Gebäudevolumen zu integrieren. Abweichungen können bei besonderen örtlichen Verhältnissen wie z.B. in Bezug auf die Topografie bewilligt werden, wenn die Abstellplätze, Zufahrten und Rampen rückwärtig bzw. unauffällig angeordnet werden.

⁴ Befestigte Flächen sind mit ortsüblichen Belägen zu versehen; Steingärten sind ausgeschlossen. Die Begrünung und Bepflanzung hat mit heimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen. Einfriedungen sind zumindest partiell als optisch durchlässige Hecken oder transparente Einzäunungen zu gestalten.

⁵ Auf den im Kernzonenplan bezeichneten Platz- und Strassenräumen dürfen keine zusätzlichen Gebäude erstellt werden. Zweckgebundene besondere Gebäude können bis zu einer Grundfläche von 6 m² und einer Gebäudehöhe von 2.5 m auf den speziell bezeichneten Flächen bewilligt werden. Die Flächen sind als Ganzes und in ihrem ursprünglichen Charakter zu erhalten (Beläge, Einfriedungen, Ausstattungselemente, Bäume).

⁶ In den im Kernzonenplan bezeichneten Freiräumen hat die Umgebungsgestaltung ortsübliche Strukturen, wie Vor-, Nutz- und Ziergärten sowie Gartenrestaurants bzw. Freisitze in ihrem Charakter entsprechend zu erhalten. Es sind keine zusätzlichen Hauptgebäude zulässig, besondere Gebäude nur in Verbindung und Abstimmung mit der Freiraumstruktur. Fahrzeugabstellplätze sind nicht zulässig.

⁷ Die in den Kernzonenplänen bezeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, einheimische Arten zu ersetzen. Bei ortsbaulich begründeter Neugestaltung kann der Baum auch an einem anderen Standort gepflanzt werden.

Bau- und Zonenordnung vom 07.11.12 / 16.10.13

Art. 30 Aussichtsschutz

¹ Die zur Sicherstellung des Aussichtsschutzes freizu-
haltenden horizontalen und vertikalen Sichtwinkel sind
in einem besonderen Aussichtsschutzplan festgelegt.

² Die Sichtwinkel gelten ab Augenhöhe, d. h. ab 1.50 m
über dem gewachsenen Terrain am bezeichneten
Punkt.

Geänderte Bau- und Zonenordnung

Art. 30 Aussichtsschutz

~~¹ Die zur Sicherstellung des Aussichtsschutzes freizu-
haltenden horizontalen und vertikalen Sichtwinkel sind
in einem besonderen Aussichtsschutzplan festgelegt.
Aussichtspunkte und Aussichtslagen sowie deren seitli-
che Begrenzung sind im Aussichtsschutzplan festgelegt.
Der Sichtbezug gilt ab Augenhöhe, d. h. ab 1.50 m über
dem gewachsenen Terrain am bezeichneten Punkt.~~

~~² Die Sichtwinkel gelten ab Augenhöhe, d. h. ab 1.50 m
über dem gewachsenen Terrain am bezeichneten
Punkt.~~

Auf die nachfolgend aufgeführten Landschaftselemente
und Objekte ist die Aussicht freizuhalten:

(1) Höhenweg Etzliberg Nord: Adlisberg, Zollikerberg,
Küsnachter Berg, Pfannenstiel, Glarneralpen, See, ref.
und kath. Kirche Thalwil, Halbinsel Au

(2) Höhenweg Etzliberg Süd: Adlisberg, Zollikerberg,
Küsnachter Berg, Pfannenstiel, Glarneralpen, See, ref.
und kath. Kirche Thalwil, Halbinsel Au

(3) Parkanlage Platte: Rüslikon, Kilchberg, Zürich,
Adlisberg, Zollikerberg, Küsnachter Berg, Pfannenstiel,
Glarneralpen, See, Färberei Areal Thalwil

(4) Reformierte Kirche: Rüslikon, Adlisberg, Zolliker-
berg, Küsnachter Berg, Pfannenstiel, Glarneralpen,
See, Halbinsel Au

(5) Aussichtskanzel Schulhaus Oeggisbüel: Zolliker-
berg, Küsnachter Berg, Pfannenstiel, See

(6) Höhenweg Böni-Vogelsang-Mettli: Küsnachter Berg,
Pfannenstiel, Glarneralpen, See, Halbinsel Au

(7) Ölbergli, 360°: Albiskette, Auf Zollikerberg, Küsnach-
ter Berg, Pfannenstiel und See muss der Bewuchs an-
grenzender Grundstücke grosszügige Durchblicke ge-
währen.

(8) Gattikon, Ochsenrain: Albis, Langenberg, Langnau
a. A., Allmend Ochsenrain, Tennisplätze, Gattikon Nord

(9) Schulhaus Schweikrüti: Albis, Chopf Rüslikon,
Waldgebiet Tällegg und Bannegg, Gattikon, Schulhaus
Schweikrüti mit Allmend

(10) Gattiker Höhe Süd: Albis, Uetliberg, Langnau a. A.,
Waldgebiet Tällegg, Gattiker Weiher

(11) Erholungsgebiet Würz: Küsnachter Berg, Pfannen-
stiel, See, Dachlandschaft Kernzone Oberdorf-Platte
und ref. Kirche Thalwil, Allmend Würz

(12) Strickacher, 360°: Adlisberg, Zollikerberg, Küsnach-
ter Berg, See, Allmend und Sportanlagen Brand, Wald-
gebiet Tällegg, Albis

(13) Gattikon, Büchel, 360°: Albis, Langnau, Allmend
Ochsenrain und Tennisplätze, Gattikon, Sportanlagen
Brand

Bau- und Zonenordnung vom 07.11.12 / 16.10.13

³ Kein Bestandteil eines Gebäudes, der Umgebungsgestaltung oder der Bepflanzung darf die durch die Sichtwinkel festgelegte Ebene durchstossen.

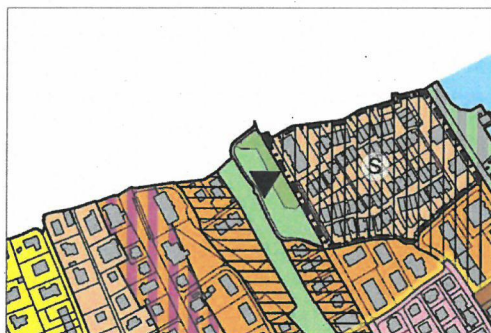
Geänderte Bau- und Zonenordnung

³ ~~Kein Bestandteil eines Gebäudes, der Umgebungsgestaltung oder der Bepflanzung darf die durch die Sichtwinkel festgelegte Ebene durchstossen.~~

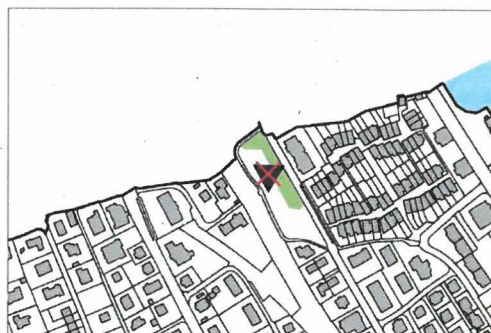
In dem durch die seitliche Begrenzung definierten Aussichtsbereich dürfen Bauten und Anlagen sowie die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung oder die jeweiligen Teile davon die Aussicht auf die umschriebenen Objekte und mit diesen in Zusammenhang stehende Landschaften und Ortsbilder nicht schmälern. Bepflanzungen und der Bewuchs angrenzender Grundstücke, insbesondere Hecken, sind unter Schnitt zu halten, so dass die Aussichtsqualität nicht vermindert wird. Einzelne, kleinere, technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, vereinzelt Bäume oder Sträucher dürfen in den Aussichtsbereich ragen, sofern sie die Aussichtsqualität nicht beeinträchtigen.

Anhang B: Änderungen Zonenplan

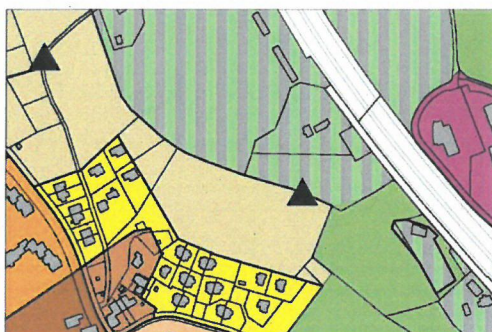
Rechtskräftiger Stand
 Aussichtspunkt Marbach



Änderung
 Aussichtspunkt Marbach



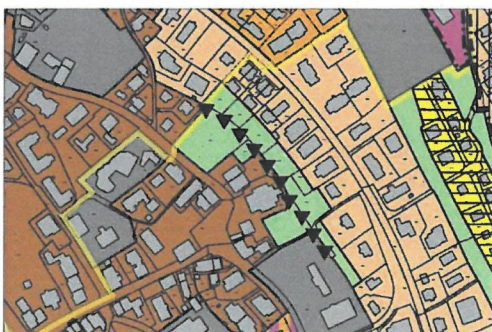
Rechtskräftiger Stand
 Aussichtspunkt Gattikon, Büchel



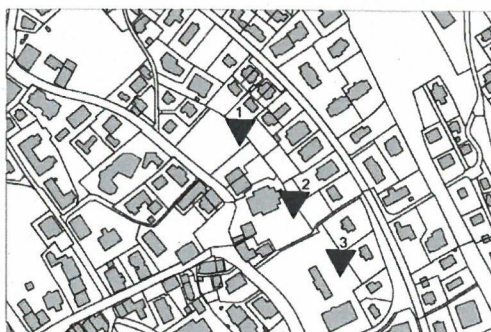
Änderung
 Aussichtspunkt Gattikon, Büchel



Rechtskräftiger Stand
 Aussichtspunkt Reformierte Kirche



Änderung
 Aussichtspunkt Parkanlage Platte¹
 Reformierte Kirche²
 Schulhaus Oeggisbüel³



Festlegungen



Aussichtspunkt



Aussichtspunkt aufheben

Informationsinhalt Rechtskräftiger Bauzonenplan

Empfindlichkeitsstufe
gemäss LSV

	W1	zweigeschossige Wohnzone	II
	W2	zweigeschossige Wohnzone	II
	W3	dreigeschossige Wohnzone (es gilt SBV Aufwertung und Verdichtung gem. Art. 20 BZO)	II
	WG3	dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbe (es gilt SBV Aufwertung und Verdichtung gem. Art. 20 BZO)	III
	G	Gewerbezone	III
	KA	Kernzone A	III
	KB	Kernzone B	III
	QEZ	Quartiererhaltungszone	
	Oe	Zone für öffentliche Bauten mit Angaben der Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	III
	F	Freihaltezone	III
	E	Erholungszone	III
		Landwirtschaftszone gemäss §§ 36 ff. PBG	III
		Aussichtspunkte	
		mässig störendes Gewerbe zulässig	III
		Wohnzone mit Lärmvorbelastung	III
		Perimeter Reduktion Pflichtparkplätze für Wohnnutzung	
		Gebiete mit besonderen Nutzungsanordnungen G Gestaltungsplan, S Sondernutzungsplan	
		Wald	
		Gewässer	
		Gemeindegrenze	

Anhang C: Kernzonenpläne

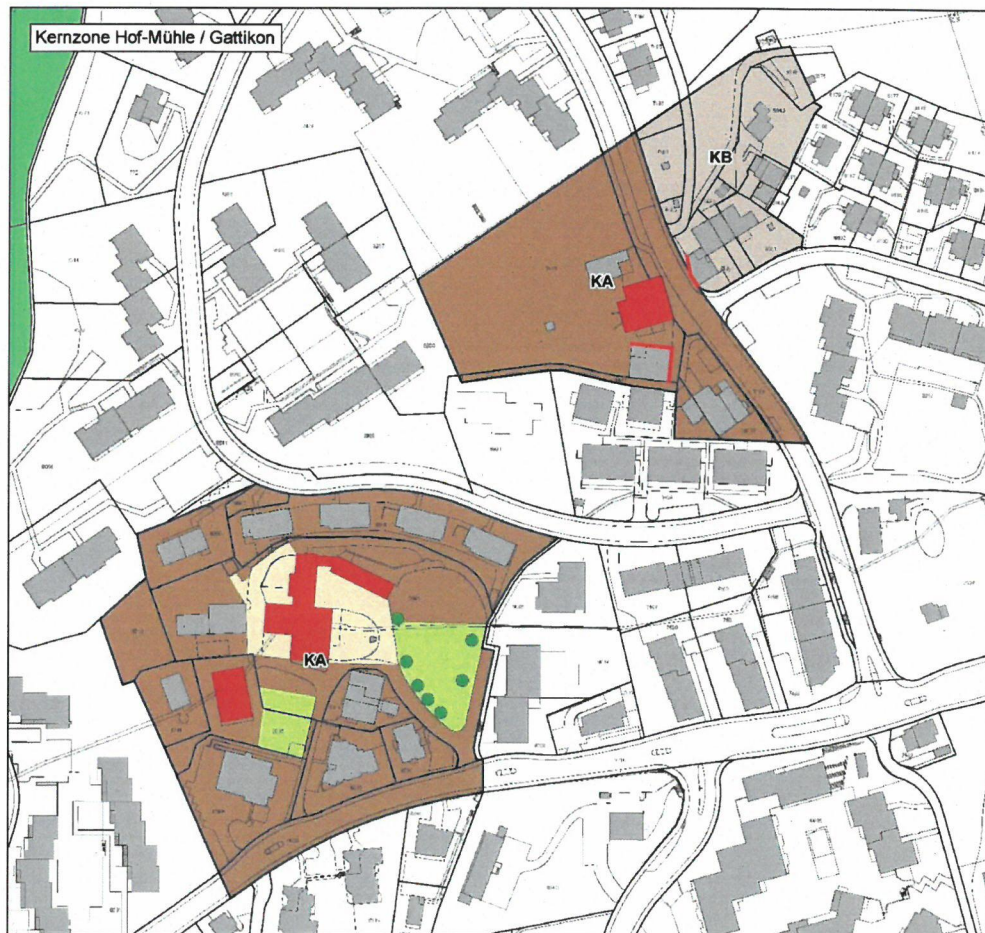
Legende

Festlegungen

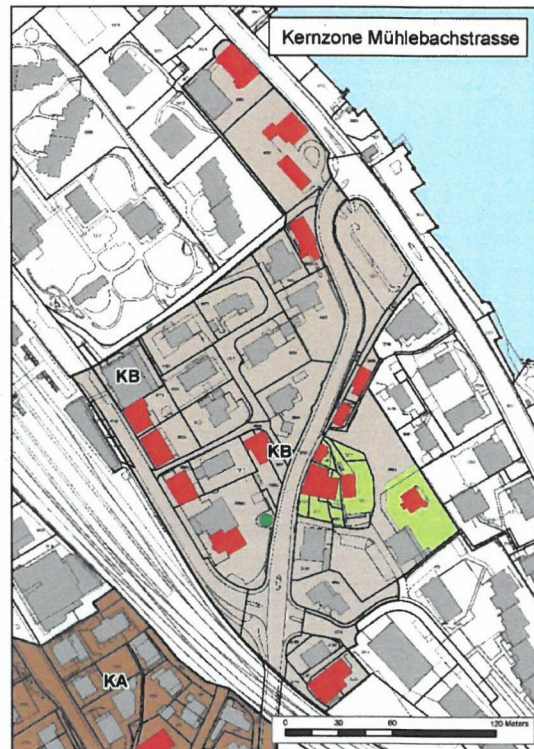
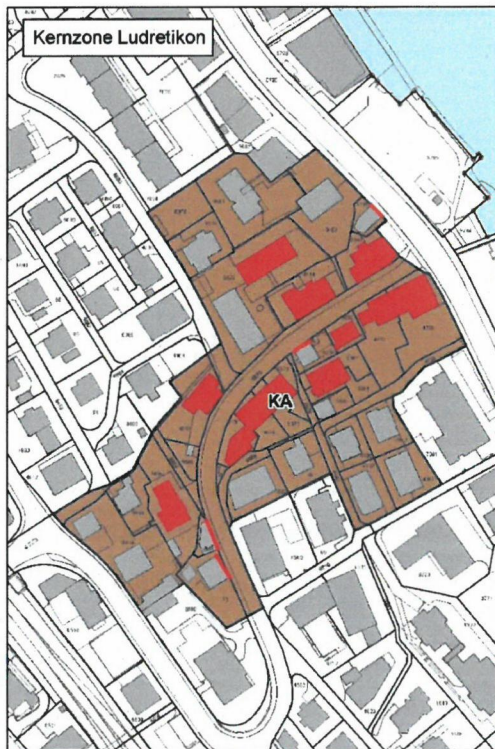
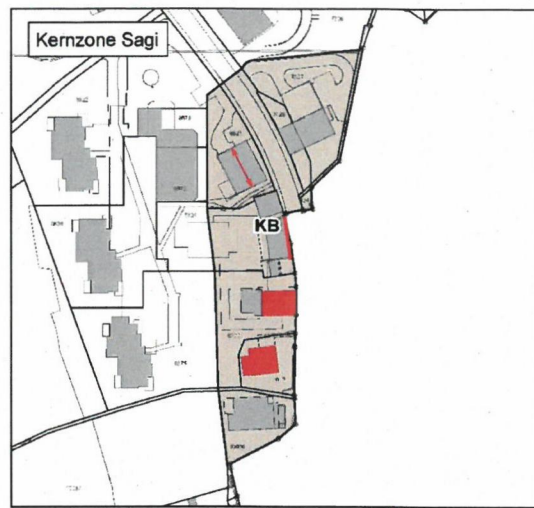
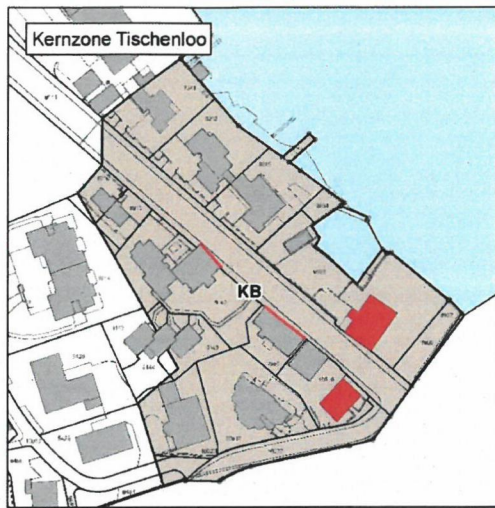
- Gebäude
- Fassadenflucht
- ←→ Hauptfirstrichtung
- Platz- und Strassenraum
- Freiraum
- markanter Baum

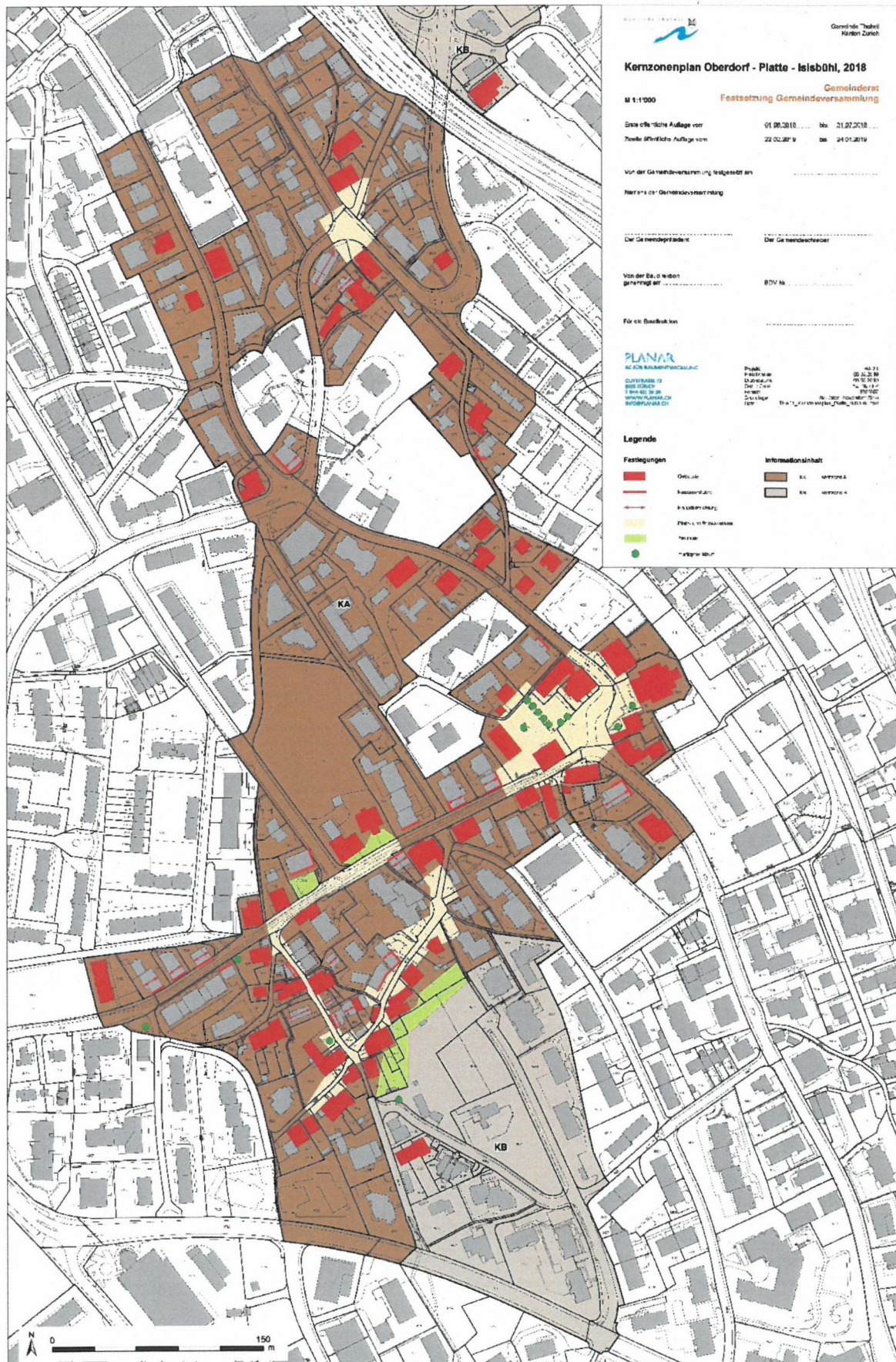
Informationsinhalt

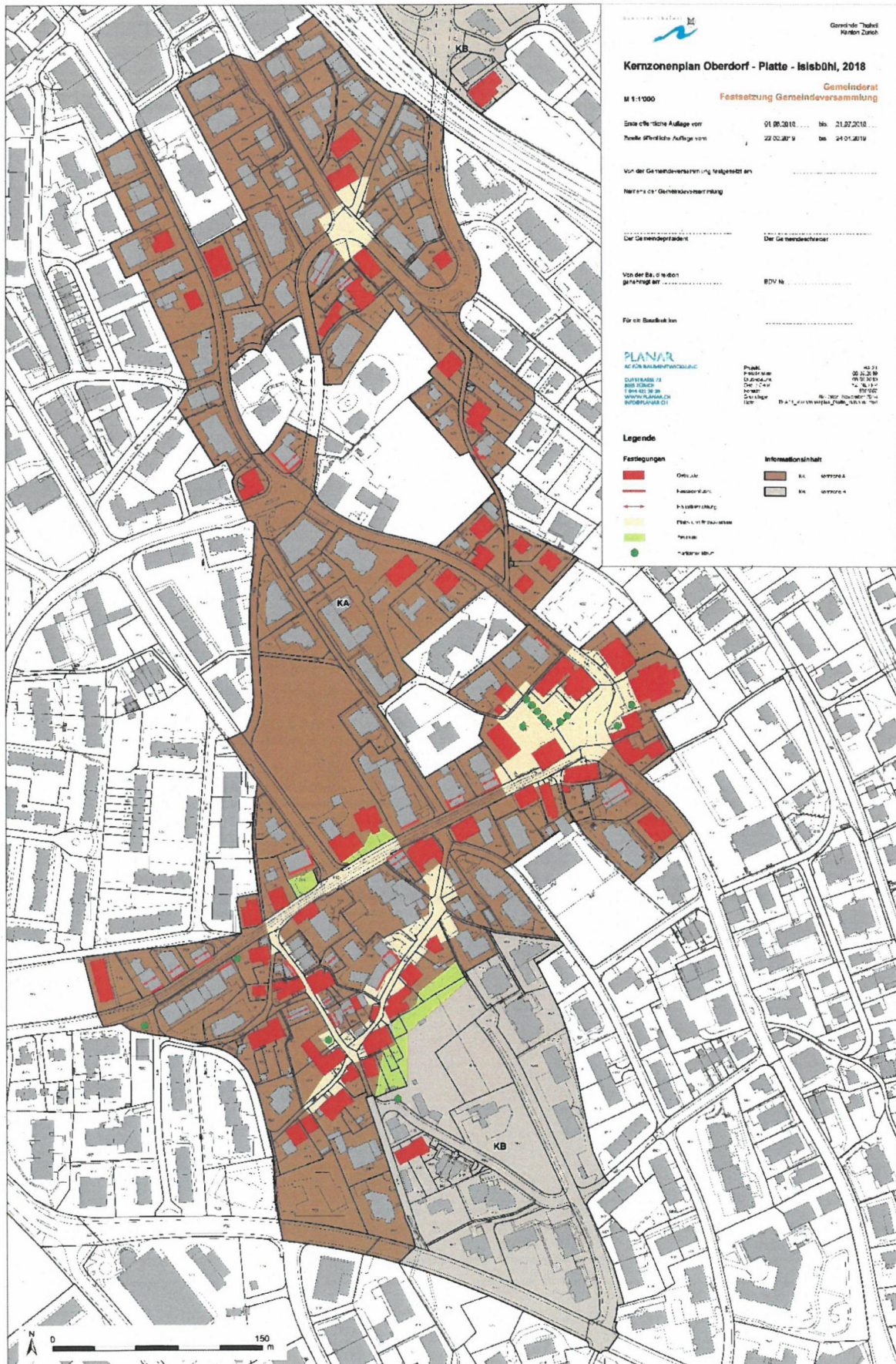
- KA Kernzone A
- KB Kernzone B
- Wald
- Gewässer













Spezialplan Aussichtsschutz, 2018



Legende

Festlegungen

- ▲ Aussichtspunkt
- ▲▲▲▲ Aussichtslage
- ↔ seitliche Begrenzung

Informationsinhalt

- Gewässer
- Wald



0 200 400 600 800 1'000m

Spezialplan Aussichtsschutz, 2018



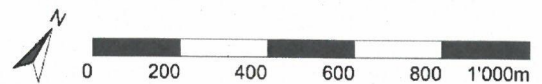
Legende

Festlegungen

-  Aussichtspunkt
-  Aussichtslage
-  seitliche Begrenzung

Informationsinhalt

-  Gewässer
-  Wald



Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Richard Gautschi präsentiert die Vorlage.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Wortmeldungen durch Heidi Hard-Duss und Roberto Renfer. Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt die Versammlung, ob Einwendungen bestehen, dass über alle fünf Beschlüsse zusammen abgestimmt wird. Dies ist nicht der Fall. Die vorliegende Vorlage wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Gestützt auf §§ 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 15 Ziffer 2.2 der Gemeindeordnung wird der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2018 bestehend aus den nachfolgenden Änderungen der Nutzungsplanung zugestimmt:
 - Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 28. Juni 1984
 - Änderungen Zonenplan (Teilzonenplanänderung Aussichtspunkte 2018), 1:5'000, vom 28. Juni 1984
 - Revision der Kernzonenpläne vom 28. Juni 1984
 - Teilrevision des Spezialplans «Waldabstandslinien / Aussichtspunkte» vom 28. Juni 1984
2. Die Berichterstattung zu den nicht berücksichtigten Einwendungen aus den öffentlichen Planauflageverfahren (Planungsbericht, Ziffer 5) wird genehmigt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2018 zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **inner 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG

- und im Übrigen wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Ortsplaner Christoph Haller, Planar AG, Gutstrasse 73, 8055 Zürich
- b) Leiter DLZ PBV
- c) Leiter DLZ Liegenschaften
- d) Leiterin Baubewilligungen
- e) Leiter Planung
- f) Kommunikationsbeauftragte
- g) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
- h) Akten GV

6.1.5.3 Schulliegenschaften

Nr. 10

Schulanlage Sonnenberg, Neubau Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch, Genehmigung Bauabrechnung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1 Die Bauabrechnung für den Neubau eines Erweiterungsbaus mit Hort/Mittagstisch auf der Schulanlage Sonnenberg wird genehmigt.**

Weisung

1 Ausgangslage

Die Schulanlage Sonnenberg wurde 1975 fertig gebaut und dem Schulbetrieb übergeben. Es ist die grösste Schulanlage der Gemeinde Thalwil. Sie besteht aus einem Haupt- und einem Turnhallentrakt sowie drei separat erschlossenen Klassentrakten. Der neue Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch als Sichtbetonbau überzeugt nebst dem einfachen organisatorischen Gesamtkonzept auch durch seine perfekt gestalteten Grün- und Freiflächen.

Beim Erweiterungsbau musste einerseits die Architektur der bestehenden Schulbauten respektiert und andererseits dem Standort und dem Volumen grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Den Raumbedarf haben die Schulpflege, die Liegenschaftenkommission und der Gemeinderat erhoben und festgelegt. Die Flächen für Unterricht, Betreuung und Betrieb wurden über die gesamte Schulanlage Sonnenberg betrachtet. Die bestehenden Flächen wurden in die Definition des Raumprogramms des Erweiterungsbaus einbezogen.

Der dreigeschossige Neubau entspricht dem Minergie-Standard und umfasst untenstehendes Raumprogramm. Dazu kommen Flächen für Erschliessung, Nasszellen, Technik- und Nebenräume, eine gedeckte Pausenfläche aussen sowie die Liftanlage.

1. Obergeschoss

Klassenzimmer, Gruppen und Separat-
räume 382 m²

Erd- und Untergeschoss

Hortzimmer, Gruppen- und Personal-
räume, Küche 405 m²

2 Umsetzung der Bauarbeiten

Die Umsetzung der Bauarbeiten wurde der Submissionsgesetzgebung entsprechend veröffentlicht. In einem öffentlichen, zweistufigen Verfahren wurde ein Gesamtleistungsverfahren ausgeschrieben. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wurde bereits bei anderen Projekten erfolgreich umgesetzt. Den Zuschlag erhielt die GENU Partner AG, Zürich. Für den Entwurf und die Ausführungsplanung war die Fischer Partner Architekten AG, Zürich, verantwortlich.

Mit der Grundsteinlegung am 16. Mai 2017 fiel der Startschuss für den Erweiterungsbau für die Schuleinheit Sonnenberg. Dank guter Zusammenarbeit und professioneller Vorbereitung aller Beteiligten konnte der Neubau termingerecht und ohne Mängel an die Schule übergeben werden. Anpassungen der Umgebung sowie die Wiederinstandstellung des Rasenspielfeldes wurden später umgesetzt.

3 Bewilligte Kredite

Für den Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch auf der Schulanlage Sonnenberg wurden folgende Kredite bewilligt:

	Kreditsummen in Fr.
Planungskredit	295'000
Baukredit	7'940'000
Massgebende Kreditsumme	8'235'000

Es wird keine Bauteuerung ausgewiesen.

4 Bauabrechnung

	Beträge in Fr.
Projektierungskosten	249'248.30
Bauabrechnung	7'288'634.10
Gesamtkosten	7'537'882.40
Bau	562'849.85
Möblierung	334'102.00
Schlussabrechnung GLA	6'391'682.25
Massgebende Kreditsumme	8'235'000.00
Netto-Bauabrechnung	7'537'882.40
Kreditunterschreitung (8.47%)	697'117.60

Die Kreditunterschreitung von knapp Fr. 700'000 ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Die sehr präzisen Planungs- und Ausschreibungsunterlagen, die kostengünstige Vergabe der Arbeitsgattungen und die effiziente Bauabwicklung mit konsequentem Kostenmanagement sowie die ausserordentlich gute Zusammenarbeit mit den involvierten Unternehmungen. Des Weiteren wurden die im Baukredit beantragten Reserven für unvorhergesehene Aufwände kaum benötigt und die Möblierung der Schulräume konnte dank einer Ausschreibung deutlich unter Budget (Fr. 170'000) beschafft werden.

5 Einnahmen

Mit dem neuen Finanzausgleich erhalten Gemeinden keine Staatsbeiträge mehr für Schulbauten. Hingegen wurden Fördergelder der EKZ für die Beschaffung von Stehleuchten im Umfang von 2'000 Franken entrichtet.

Die Netto-Aufwendungen der Gemeinde betragen somit

Fr. 7'535'882.40

6 Betrieb

Dank der sehr exakten Planung von Architekten, Schule und deren angegliederten Stellen wurde ein zeitgerechter und den Bedürfnissen entsprechender Schulbau erstellt. Die kombinierte Nutzung von Betreuungsangeboten und Schule funktioniert gut. Nutzerinnen und Nutzer haben sich rasch in den neuen, technisch gut ausgestatteten Räumen eingelebt. Dank den grosszügigen Vorzonen, welche als Aufenthalts-, Spiel- und Ausstellungsbereiche genutzt werden können, findet die Begegnung auch ausserhalb der Schul- und Gruppenräume statt. Die kompakten und der heutigen Schulform entsprechenden Grundrisse sind flexibel für den Unterricht einsetzbar. Auch die Hortflächen sind nutzerfreundlich und offen gestaltet, was einem Tagesbetrieb entgegenkommt.

Die Rasenspielfläche musste im Projekt angepasst werden. Sie konnte im Juni 2019 für den Betrieb freigegeben werden. Mit der neuen, direkt geführten Erschliessung von der Sonnenbergstrasse her wurde der Aussenbereich neu gefasst, was zu kürzeren Wegverbindungen führt. Durch die neu geschaffenen Bereiche erfährt der Schulhausplatz eine Aufwertung der Zonierungen. Die Aussenzonen für den Hort/Mittagstisch und die Freiflächen (Weg mit Bänken) werden sehr geschätzt.

7 Schlussbemerkungen

Eine gründliche Evaluation von Schülerzahlen und Standorten sowie die Abwägung von Ressourcen bei der Umsetzung sind die Grundlage für gute Schulbauprojekte. Bereits die 2012 und 2013 umgesetzte energetische Sanierung der Schulanlage Sonnenberg wurde sorgfältig und langfristig geplant. Die umgesetzten baulichen Anpassungen haben sich bewährt und mussten im Zuge des Erweiterungsneubaus mit Hort nicht neu konzipiert werden.

Dank der städtebaulich passenden Situierung des Neubaus gliedert sich dieser perfekt in die bestehende Schulanlage ein. Der Solitär hebt sich als Beton- und Holzbau von den bestehenden Bauten ab. Die kompakten und der heutigen Schulform entsprechenden Grundrisse mit den grosszügigen Vorzonen lassen eine neue Art von Unterricht zu. Auch die Hortflächen sind nutzerfreundlich und offen gestaltet, was einem Tagesbetrieb entgegenkommt. Durch den Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch in der Schulanlage Sonnenberg wurde auf die Entwicklung der Schülerzahlen und die damit verbundenen räumlichen Defizite reagiert und es wurden bedarfsgerechte Flächen geschaffen.

Als Folge der guten Vorbereitung und Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte der Erweiterungsbau kosteneffizient und mit einer deutlichen Kreditunterschreitung abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für den Erweiterungsbau mit Hort/Mittagstisch auf der Schulanlage Sonnenberg zu genehmigen.

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Andreas Federer präsentiert die Vorlage.

Erläuterung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Wortmeldungen und Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung

Die vorliegende Vorlage wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die Bauabrechnung für den Neubau eines Erweiterungsbaus mit Hort/Mittagstisch auf der Schulanlage Sonnenberg wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG
 - und im Übrigen wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Baukommission Neubau Schulhaus Sonnenberg
 - b) Liegenschaftenkommission
 - c) Schulpflege
 - d) Leiter DLZ Finanzen
 - e) Leiter DLZ Liegenschaften
 - f) Leiterin DLZ Bildung
 - g) Kommunikationsbeauftragte
 - h) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - i) Akten GV

9.0.2 Budget

Nr. 11

Budget und Steuerfuss 2020, Genehmigung und Festsetzung

Antrag

1. Der Gemeinderat hat das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Thalwil genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	140'742'200.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	75'299'300.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	65'442'900.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	15'537'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	240'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	15'297'000
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	2'460'000.00
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	2'460'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		Fr.	75'294'000.00
Steuerfuss			85%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Thalwil zu genehmigen und den Steuerfuss auf 85 % (Vorjahr 85 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weisung

Das Budget 2020 kann im Weisungsheft «Budget 2020» und unter www.thalwil.ch eingesehen werden.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

- Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Thalwil genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	140'742'200.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	75'299'300.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	65'442'900.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	15'537'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	240'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	15'297'000
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	2'460'000.00
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	2'460'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Thalwil finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Thalwil entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	75'294'000.00
--	-----	---------------

Steuerfuss	85%
-------------------	------------

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 85% (Vorjahr 85%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Thalwil, 22. Oktober 2019

Rechnungsprüfungskommission

Andrea Müller, Präsident

Werner Oehry, Aktuar

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Hansruedi Köl liker präsentiert die Prognose zur Jahresrechnung 2019, das Budget 2020 und die Finanzplanung 2020-2023.

Erläuterung RPK

Der Präsident der RPK, Andrea Müller, erläutert die zustimmende Haltung der RPK zum Budget und Steuerfuss 2020. Das Defizit sei nachvollziehbar begründet, die RPK habe aus finanzpolitischer Sicht keine Bemerkungen und Einwendungen. Sie hält folgendes Prüfungsergebnis fest: Das vorgelegte Budget 2020 ist finanzpolitisch zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind ebenso eingehalten wie das finanzpolitische Ziel des Gemeinderates, eine stabile Finanzpolitik zu führen. Die RPK hat keine Veranlassung, Änderungen zum Budget zu beantragen und empfiehlt die Genehmigung des gemeinderätlichen Antrags. Die RPK unterstützt den Steuerfuss von 85%. Sie verzichtet auf einen ergänzenden Kommentar zur Investitionsrechnung.

Grundsatzdiskussion Budget 2020 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Wortmeldungen durch Alfred Selinger, Präsident SVP Thalwil, Felix Känzig, Thomas Henauer, Präsident FDP Thalwil, und Rolf Besmer.

Detailberatung mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Antrag Irene Mahrer

Irene Mahrer vom Verein Kultur Thalwil beantragt eine Budgeterhöhung um Fr. 75'000.00 auf folgenden Konti:

Antrag 1: 1570.3636.00: Erhöhung des Budgets 2020 um Fr. 10'000.00

Antrag 2: 1571.3636.00: Erhöhung des Budgets 2020 um Fr. 2'800.00

Antrag 3: 1572.3636.00: Erhöhung des Budgets 2020 um Fr. 51'000.00

Antrag 4: 1573.3636.00: Erhöhung des Budgets 2020 um Fr. 11'200.00

Es folgen diverse Wortmeldungen zum Antrag von Irene Mahrer von Andrea Müller, Präsident RPK, Susanne Vonarburg Hauser, Rainer Raddatz, Eva Wischnitzky-Eschmann, Katharina Weber-Keller, Thomas Henauer, Präsident FDP Thalwil, und Judith Hug, Mitglied Schulpflege.

Abstimmung

Gemeindepräsident Märk Fankhauser informiert, dass nun einzeln über die Anträge von Irene Mahrer abgestimmt wird.

Der Antrag 1 wird mit 101 zu 76 Stimmen angenommen.
Der Antrag 2 wird grossmehrheitlich angenommen.
Der Antrag 3 wird mit 107 zu 82 Stimmen angenommen.
Der Antrag 4 wird grossmehrheitlich angenommen.

Keine Wortmeldungen zur Investitionsrechnung.

Abstimmung zum Budget 2020 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Das Budget 2020 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wird mit zwei Gegenstimmen genehmigt.

Diskussion, Anträge zur Festsetzung des Steuerfusses 2020

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion. Zur Festsetzung des Steuerfusses 2020 gibt es keine Wortmeldungen und Anträge.

Abstimmung zum Steuerfuss 2020

Der Steuerfuss von 85 % des einfachen Gemeindesteuerertrags wird für das Jahr 2020 einstimmig festgesetzt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

- Das Budget 2020 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
- Der Steuerfuss 2020 für die Politische Gemeinde wird auf 85 % (bisher 85 %) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.

1. Budget

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	140'817'200.00
	Ertrag	Fr.	139'299'300.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'517'900.00
• Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr.	15'537'000.00
	Einnahmen	Fr.	240'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	15'297'000.00

• Investitionsrechnung			
Finanzvermögen:	Ausgaben	Fr.	2'460'000.00
• Einfacher (100%-iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	75'294'000.00
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	1'517'900.00

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzung des übergeordneten Rechts innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Leiter DLZ Finanzen
- Leiter DLZ
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungskommission
- Kommunikationsbeauftragte
- Gesundheits- und Freizeitkommission
- Infrastrukturkommission
- Liegenschaftenkommission
- Planungs- und Baukommission
- Sicherheitskommission
- Sozialkommission
- Schulpflege
- Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
- Akten GV

0.5.1 Versammlungen

Nr. 12

Anfrage gemäss § 17 GG Alterswohnheim Oeggisbüel von Fritschy Andreas

Mit Schreiben vom 25. November 2019 richtet Andreas Fritschy, Alte Landstrasse 30a, 8800 Thalwil, die folgende Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) an den Gemeinderat und bittet um deren Beantwortung an der Budget-Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019.

Zitat:

Das Alterswohnheim Oeggisbüel ist in die Jahre gekommen und muss in den nächsten Jahren umfassend erneuert werden. Im Investitionsplan für die kommenden Jahre fehlt aber ein entsprechender Posten.

A. Fragen

Andreas Fritschy richtet deshalb folgende Fragen an die Gemeindebehörden:

1. Was sind die Pläne und die Strategie des Gemeinderates für das im Besitz der politischen Gemeinde Thalwil befindliche Alterswohnheim Oeggisbüel?
2. Ist ein öffentliches Mitwirkungsverfahren geplant?

Für die Beantwortung dieser Anfrage dankt Andreas Fritschy.

Ende Zitat.

B. Beantwortung der Fragen

1. Was sind die Pläne und die Strategie des Gemeinderates für das im Besitz der politischen Gemeinde Thalwil befindliche Alterswohnheim Oeggisbüel?

Die Liegenschaft Oeggisbüel steht im Eigentum der Gemeinde. 2008 wurde zwischen der Gemeinde Thalwil und der Stiftung Serata für das AWH Oeggisbüel ein bis 31. Dezember 2020 befristeter Mietvertrag abgeschlossen, der einen symbolischen Mietzins beinhaltet. Ein tiefer Mietzins sollte die Kosten für die Bewohnenden im Bereich der Hotellerie und Betreuung niedrig halten. Der Mietvertrag beinhaltet zwei Verlängerungsoptionen, die demnächst vonseiten Serata auszuüben sind.

Serata hat gegenüber der Gemeinde bereits die Absicht bekundet, das AWH Oeggisbüel weiterhin führen zu wollen. Vertiefte Abklärungen für eine bessere Abdeckung der Bedürfnisse des Wohnens und der Pflege werden momentan von Serata in eigener Regie vorgenommen.

Bereits vor einiger Zeit hat Serata Sanierungsbedarf für die Liegenschaft angemeldet und würde einen Umbau auch auf eigene Kosten in Angriff nehmen, sobald die Eigentumsver-

hältnisse geklärt sind. Die Kosten für eine umfassende Sanierung werden auf ca. 5.2 Mio. Franken geschätzt, ein Ersatz-Neubau wäre mit Kosten von ca. 15-20 Mio. Franken verbunden. Konkrete Planungsarbeiten mit vertieften Kostenschätzungen wurden bisher von der Gemeinde nicht durchgeführt. Bei einem Betrachtungshorizont von 20-30 Jahren liegt es jedoch auf der Hand, dass aus sozialer Sicht mit einem Neubau die Angebote zur Deckung der aktuellen und zukünftigen Wohnbedürfnisse von älteren Thalwiler Bürgerinnen und Bürgern leichter und in grösserer Menge realisiert werden könnten.

Ein Verkauf des Gebäudes und die Abgabe des Landes im Baurecht würde eine Urnenabstimmung zwingend notwendig machen. In der Weisung würde dem Souverän neben konkreten Gebäude- und Finanzzahlen auch eine Leistungsvereinbarung unterbreitet werden. Die Leistungsvereinbarung ihrerseits enthielte die Rahmenbedingungen für eine zweckdienliche Einflussnahme durch die Gemeinde. Ziel des Gemeinderates ist es, den bisherigen Angebotsrahmen weiterzuführen.

Im Rahmen des Legislaturziels «Die Gemeinde Thalwil stellt die Pflegeversorgung gemäss überprüftem Masterplan Pflegelandschaft Thalwil 2030 sicher» stehen in naher Zukunft wichtige strategische Entscheide an. Hierunter fällt auch die Frage nach der zukünftigen Ausrichtung des Serata Oeggisbüel. Diesen Prozess gilt es nach der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in einem koordinierten und geplanten Vorgehen anzugehen.

Eine breit zusammengesetzte Projektgruppe, bestehend aus wichtigen Akteuren der Pflegeversorgungskette, mehreren Gemeinderäten, Kommissionsmitgliedern und Fachpersonen aus der Verwaltung, wird bis Herbst 2020 die aufwändige Detailarbeit an die Hand nehmen. Ein «Masterplan Pflegelandschaft 2040» soll Ende 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt und publiziert werden.

2. Ist ein öffentliches Mitwirkungsverfahren geplant?

Ab Februar 2020 arbeitet eine durch den Gemeinderat eingesetzte Projektgruppe an der Weiterentwicklung des Masterplans Pflegelandschaft Thalwil 2030. Die Gemeinde Thalwil ist überzeugt, mit dieser breiten Abstützung eine tragfähige und den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechende Lösung für das AWH Oeggisbüel zu finden. Ein öffentliches Mitwirkungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Andreas Fritschy verzichtet auf eine weitere Wortmeldung.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Andreas Fritschy, Alte Landstrasse 30a, 8800 Thalwil
- b) Gemeinderat
- c) Leiter DLZ Soziales
- d) Leiter DLZ Finanzen
- e) Kommunikationsbeauftragte
- f) Akten GV

Der Gemeindepräsident bedankt sich im Namen seiner Ratskollegen bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sowie den Gästen für das aktive Mitwirken, dem Interesse für die heutige Versammlung, aber auch für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit, die Debatten und Diskussionen während diesem Jahr. Auch bei den Stimmzählerinnen und -zählern bedankt er sich herzlich. Beim Gemeinderat bedankt er sich für die angenehme Zusammenarbeit.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Durchführung der Abstimmungen oder die Geschäftsführung der heutigen Versammlung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort.

Das Protokoll ist ab nächster Woche auf dem offiziellen Kanal, dem Internet, publiziert. Wer ohne Internet ist, kann das Protokoll auch auf der Kanzlei lesen.

Der Presse dankt der Gemeindepräsident, dass sie über die heutige Versammlung berichtet.

Folgende nächste Anlässe stehen an:

- Freitag, 13. Dezember 2019, Eisbahn Brand Weihnachtszauber
- Samstag, 14. Dezember 2019, Gattiker Weihnachtsmarkt
- Donnerstag, 2. Januar 2020 ab 11.00 Uhr, Matinée in der Kirche mit anschliessendem Neujahrsapéro ab 12.00 Uhr mit Gemeindepräsident Märk Fankhauser im Gemeindehaus und ab 13.00 Uhr Neujahrsapéro in Gattikon, dort spricht David Brüllmann zum neuen Jahr.

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für die Aufmerksamkeit und ihr Kommen und erklärt die Versammlung um 21:05 Uhr als beendet. Er wünscht einen schönen Abend und eine gute Heimkehr. Für die kommenden Festtage und den Jahreswechsel wünscht er Ruhe, Gelassenheit und alles Gute.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls,

die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident / Datum:

 , 18.12.19

Der Protokollführerin / Datum:

 , 17.12.19